

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuendorf

Die Gemeinde Neuendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren (§ 2)
2. Leichenhausgebühren (§ 3)
3. Bestattungsgebühren (§ 4)
 - a) Grabherstellungsgebühren
 - b) Nebenkosten
4. Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2

Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

1. für ein Familiengrab	600,00 €
2. für ein Einzelgrab	400,00 €
3. für ein Kindergrab (bis zu 10 Jahren)	200,00 €
4. für ein Urnengrab	200,00 €
5. für eine Urnenkammer	350,00 €
6. für eine Urnensammelbeisetzungsstelle	150,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien- und Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab wird für jedes Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab oder einer Urnenkammer wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(5) Für Gräber und Urnenkammern, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.

§ 3

Leichenhaus-/hallengebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/-halle beträgt	70,00 €
(1) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag	25,00 €

§ 4

Bestattungsgebühr

(1) Grabherstellungsgebühr

a) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle:	
aa) für Erwachsene	370,00 €
bb) für Kinder bis zu 6 Jahren	160,00 €
cc) für eine Urne	110,00 €
dd) für Tod- und Fehlgeburten	110,00 €
b) Die Gebühr für die Tieferlegung eines Sarges beträgt	120,00 €
c) Öffnen und Schließen einer Urnenkammer	40,00 €
d) Verbringen der Urnenreste nach Ablauf der Ruhefrist von der Urnenkammer in die Sammelbeisetzungsstelle	110,00 €

(2) Nebenkosten

Die Nebenkosten betragen je Grabstelle:

a) Öffnen und Schließen der Leichenhalle für Entgegennahme oder Übergabe eines Sarges oder einer Urne sowie Anwesenheit des Bestatters bei Fremdbestattung auf Wunsch der Hinterbliebenen	55,00 €
b) Umbettung einer Leiche einschließlich Umsargen (ohne Graböffnen und Grab-schließen) vom 1. mit 20. Jahr nach dem Ableben. Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden neben den voraufgeführten Gebühren die Gebühren nach § 4 Abs. 1 entrichtet.	560,00 €
c) Frost- und Erschwerniszuschlag: zu den Gebühren nach § 4 Abs. 1.	20 v. H.

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Genehmigung eines Grabmals und sonstige baulichen Anlagen | 20,00 € |
| 2. Gebühr für Bestätigung des Beisetzungsrechtes oder Beisetzungsbestätigung fürs Krematorium | 10,00 € |
| 3. Gebühr für Abschlussplatte einer Urnenkammer | 150,00 € |
| 4. Umschreibgebühr bei Übertragung des Nutzungsrechtes u. Ausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |
| 5. Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinaus gehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt und besonders berechnet. | |

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuendorf vom 22.11.2001 außer Kraft.

Neuendorf, 09.12.2020

Albert
Erster Bürgermeister der
Gemeinde Neuendorf



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 18.12.2020 (Nr. 51/2020) amtlich bekanntgemacht.